

Besondere Vertragsbeilage Nr. 301403

Dauernde Invalidität klassisch für Ärzte

1. Art und Höhe der Leistung:

Die Invaliditätsleistung zahlt Helvetia als Kapitalbetrag bei Unfällen der versicherten Person.
Die Bemessung des Invaliditätsgrades erfolgt ausschließlich nach Artikel 7 der AUVB.

2. Progressive Leistung:

Die Leistung erfolgt ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 0,1% gemäß nachstehender Tabelle.

von	auf	von	auf	von	auf	von	auf
0,1-1%	0,5%	26%	27,0%	51%	96,0%	76%	290,0%
2%	1,0%	27%	29,0%	52%	102,0%	77%	300,0%
3%	1,5%	28%	31,0%	53%	108,0%	78%	310,0%
4%	2,0%	29%	33,0%	54%	114,0%	79%	320,0%
5%	2,5%	30%	35,0%	55%	120,0%	80%	330,0%
6%	3,0%	31%	37,0%	56%	126,0%	81%	340,0%
7%	3,5%	32%	39,0%	57%	132,0%	82%	350,0%
8%	4,0%	33%	41,0%	58%	138,0%	83%	360,0%
9%	4,5%	34%	43,0%	59%	144,0%	84%	370,0%
10%	5,0%	35%	45,0%	60%	150,0%	85%	380,0%
11%	5,5%	36%	47,0%	61%	158,0%	86%	390,0%
12%	6,0%	37%	49,0%	62%	166,0%	87%	400,0%
13%	6,5%	38%	51,0%	63%	174,0%	88%	410,0%
14%	7,0%	39%	53,0%	64%	182,0%	89%	420,0%
15%	7,5%	40%	55,0%	65%	190,0%	90%	430,0%
16%	8,0%	41%	58,0%	66%	198,0%	91%	440,0%
17%	8,5%	42%	61,0%	67%	206,0%	92%	450,0%
18%	9,0%	43%	64,0%	68%	214,0%	93%	460,0%
19%	9,5%	44%	67,0%	69%	222,0%	94%	470,0%
20%	10,0%	45%	70,0%	70%	230,0%	95%	480,0%
21%	10,5%	46%	74,0%	71%	240,0%	96%	500,0%
22%	11,0%	47%	78,0%	72%	250,0%	97%	500,0%
23%	11,5%	48%	82,0%	73%	260,0%	98%	500,0%
24%	12,0%	49%	86,0%	74%	270,0%	99%	500,0%
25%	25,0%	50%	90,0%	75%	280,0%	100%	500,0%

3. Verbesserte Invaliditätsleistung für die Ärzteunfallversicherung:

- 3.1. Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit nachstehend angeführter Körperteile wird die Invaliditätsleistung anstelle der in Artikel 7 der AUVB für diese Körperteile genannten Invaliditätsgrade mit einem fixen Prozentsatz der Versicherungssumme festgelegt.

Die Invaliditätsleistung beträgt bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit:

- eines Armes 300 % der Versicherungssumme
- eines Beines 300 % der Versicherungssumme
- eines Auges 105 % der Versicherungssumme
- eines Daumens 100 % der Versicherungssumme
- eines Zeigefingers 100 % der Versicherungssumme
- eines Mittelfingers 100 % der Versicherungssumme
- eines anderen Fingers 20 % der Versicherungssumme

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit mehrerer Finger einer Hand werden die oben angeführten Prozentsätze addiert, wobei die Höchstentschädigung mit 300 % der Versicherungssumme begrenzt ist.

Die Höchstentschädigung aus dem Vertrag ist für dauernde Invalidität mit 500 % der Versicherungssumme je Unfallereignis begrenzt.

- 3.2. Für die unter Punkt 3.1 angeführte erhöhte Invaliditätsleistung bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit von Körperteilen, findet Punkt 2 dieser Vereinbarung (Progressionsstaffel) keine Anwendung.
 - 3.3. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Funktionsunfähigkeit der unter Punkt 3.1 angeführten Körperteile gelten die angeführten Entschädigungen nicht. Die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 7 der AUVB finden in unveränderter Form Anwendung.
 - 3.4. Die unter Punkt 3.1 angeführten Invaliditätsleistungen kommen nur zur Anwendung, sobald und solange die versicherte Person zur Berufsausübung gemäß §§ 27 und 59 bis 62 Ärztegesetz 1998 berechtigt ist und den Beruf eines Arztes auch tatsächlich ausübt.
 - 3.5 Die Vereinbarung der verbesserten Invaliditätsleistung endet jedenfalls zu jener Hauptfälligkeit, die dem vollendeten 70. Lebensjahr der versicherten Person folgt.
4. **Erweitertes Infektionsrisiko**
In Erweiterung von Artikel 19, Pkt. 1.3 der AUVB gilt das Infektionsrisiko inkl. HIV-Infektion (HIV-PEP) und Hepatitis C für den versicherten Arzt bei Arbeitsunfällen im Sinne der Sozialversicherungsgesetze mitversichert.
Bei HIV muss der versicherte Arzt den Nachweis erbringen, dass eine sofort, bis spätestens einen Tag nach dem Unfall, beginnende postexpositionelle Prophylaxe einer HIV-Infektion (HIV-PEP) durchgeführt wurde. Nach Erhalt dieses Nachweises leistet Helvetia einmalig einen Pauschalbetrag von EUR 1.000,-.
5. **Paritätisches Kündigungsrecht:**
Es gilt vereinbart, dass die Ärzteunfallversicherung zum Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von jedem der Vertragspartner in Schriftform gekündigt werden kann.